



# Qualifikationsverfahren 2021

## Factsheet zu den Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (12.03.2021)

---

### 1) Grundsatz

Die Kantone stellen sicher, dass die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung unter Einhaltung der Vorgaben betreffend Gesundheitsschutz des Bundes und der kantonalen Behörden regulär durchgeführt werden und treffen diesbezüglich entsprechende organisatorische Massnahmen.

### 2) Wann wird vom Grundsatz abgewichen

Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung von Teilen des Qualifikationsverfahrens trotz organisatorischen Massnahmen nicht zu, so können die Kantone von den Vorgaben der Bildungsverordnungen gemäss der Verordnung, die das SBF am 12.3.2021 erlassen hat, abweichen.

### 3) Wie wird vom Grundsatz abgewichen

Werden in einem Kanton keine schulischen Abschlussprüfungen durchgeführt, so ergeben sich die Noten der schulischen Qualifikationsbereiche aus den jeweiligen gemäss Bildungsverordnung erzielten Erfahrungsnoten. Dabei werden bereits absolvierte Prüfungsteile, wie beispielsweise vorgezogene Qualifikationsbereiche oder Vertiefungsarbeit der Allgemeinbildung, angerechnet.

Werden die praktischen Arbeiten nicht gemäss Bildungsverordnung durchgeführt, so kann die praktische Arbeit gemäss den in der Verordnung des SBF aufgeführten Abweichungen angepasst werden: die praktische Arbeit kann verkürzt, durch bestehende Erfahrungsnoten ersetzt oder, wenn die epidemiologische Lage gar keine Prüfungen erlaubt, durch eine Beurteilung durch den Lehrbetrieb ersetzt werden. Die Ausnahmeregelung ist je nach Beruf unterschiedlich geregelt.

Der Kanton sorgt dafür, dass Repetierende und Kandidierende ausserhalb eines geregelten Bildungsganges grundsätzlich bis Ende August 2021 eine Prüfung absolvieren können.

### 4) Wer entscheidet, ob die Ausnahmeregelung angewendet wird

Der Entscheid ob die Prüfungen gemäss Ausnahmeregelung durchgeführt werden, obliegt dem jeweiligen Kanton. Dazu konsultiert er bei der Praktischen Arbeit die zuständige nationale Organisation der Arbeitswelt. Der Kanton ist dafür besorgt seinen Entscheid umgehend der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) mitzuteilen.

### 5) Wie wird informiert

Der Kanton ist dafür besorgt, die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten und die Betriebe über die Modalitäten der Prüfungen zu informieren.

## 6) Weitere Informationen und Kontakt

Unter [www.taskforce2020.ch/qualifikationsverfahren](http://www.taskforce2020.ch/qualifikationsverfahren) werden Informationen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren 2021 fortlaufend aktualisiert und ergänzt:

- Regelungen berufliche Grundbildungen und Berufsmaturität
- Allfällige alternative Durchführung des Qualifikationsbereichs Praktische Arbeiten
- Allfällige alternative Durchführung der Qualifikationsverfahren

Fragen zur Umsetzung der QV2021 in der beruflichen Grundbildung sind an die E-Mail-Adresse [qv2021@sdbb.ch](mailto:qv2021@sdbb.ch) zu richten. Besondere Bedürfnisse können auch bei den nationalen Dachverbänden eingebracht werden.

### Ansprechpartner und weitere Auskünfte

- Für Lehrbetriebe, ÜK-Zentren und Berufsfachschulen ist der Ansprechpartner das [kantonale Berufsbildungsamt](#).
- Nationale Trägerschaften der beruflichen Grundbildung wenden sich an [c.davatz@sgv-usam.ch](mailto:c.davatz@sgv-usam.ch) oder [meier@arbeitgeber.ch](mailto:meier@arbeitgeber.ch).
- Lernende wenden sich an ihren Lehrbetrieb, ihre Schule oder an ihr [kantonales Berufsbildungsamt](#).
- Berufsbildungsakteure werden gebeten, sich an die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Organisation bzw. kantonalen Vertretung zu wenden.